



Baden-Württemberg
FINANZAMT LUDWIGSBURG

Kopie an Mut. Stellung	WV:
Kopie an Mut. Stellung	EINGEGANGEN
Kopie an Mut. Stellung	30. SEP. 2019
Kopie an Mut. Stellung	Hohage, May & Partner Rechtsanwälte, Steuerberater
Kopie an Mut. Stellung	ZdA Rückspr.

Finanzamt * 71631 Ludwigsburg

Hohage, May & Partner mbB
Mittelweg 147
20148 Hamburg

Ludwigsburg 25. Sep. 2019

Aktenzeichen 71491/05351
SG 04/08
(Bitte bei Antwort angeben)

 Gemeinnützigkeit

Demokratisches Zentrum, Verein für politische und kulturelle Bildung Ludwigsburg e.V.
Wilhelmstr 45/1, 71638 Ludwigsburg

Ihr Schreiben vom 30.08.2019

Sehr geehrter Herr May,

bevor ich zu den rechtlichen Ausführungen im Hinblick auf Ihr Schreiben vom 30.08.2019 komme, erlaube ich mir, den von Ihnen vorgetragene Sachverhalt der Vollständigkeit halber wie folgt zu ergänzen:

In Ihrem o.g. Schreiben weisen Sie auf Seite 4 darauf hin, dass der Verein DemoZ durch ein „*breit gefächertes Bildungs- und Teilhabeangebot*“ zur „*Förderung einer offenen demokratischen Diskussion*“ beitrage. Auf Seite 5 weisen Sie in diesem Zusammenhang auf die als Anlage 1 beigefügten Listen von Veranstaltungen in den Jahren 2014 – 2016 hin, aus denen sich die Breite der behandelten Themen ergebe.

Postanschrift Finanzamt Ludwigsburg · 71631 Ludwigsburg
Dienstgebäude Alt-Württemberg-Allee 40 · 71638 Ludwigsburg · Bus Linien 421 und 533 · Telefon 07141 18-0 · Telefax 07141 18-2105
<https://kontakt.fv-bwl.de> · www.fa-ludwigsburg.de
Öffnungszeiten Service Center (ZIA) Mo-Di 07:30Uhr-15:30Uhr · Mi 07:30Uhr-11:30Uhr · Do 07:30Uhr-18:00Uhr · Fr 07:30Uhr-12:00Uhr
Dt. Bundesbank Fil. Stuttgart · IBAN DE24 6000 0000 0060 4015 00 · BIC MARKDEF1600
Kreissparkasse Ludwigsburg · IBAN DE35 6045 0050 0000 0077 59 · BIC SOLADES1LBG



Nutzen Sie die Vorteile der elektronischen Steuererklärung. **ELSTER** schnell - sicher - online
Informationen unter www.elster.de

In der Anlage 1 sind u. a. folgende „*Laufende Gruppen*“ aufgeführt.

VVN/BdA

Die VVN/BdA ist im Verfassungsschutzbericht Bayern 2018 auf den Seiten 235 und 236 als die „*bundesweit größte linksextremistisch beeinflusste Organisation im Bereich des Antifaschismus*“ aufgeführt. Sie betrachte auch die parlamentarische Demokratie als potentiell faschistisch, oder sehe diese zumindest als Vorstufe zum Faschismus an.

Anka L. (einmal im Monat):

Auf der Internetseite der Föderation deutschsprachiger Anarchist*innen (Zusammenschluss anarchistischer Gruppen) ist das antifaschistische Cafe ANKA L. aufgeführt (vgl. <https://fda-ifa.org/start-der-veranstaltungsreihe-anka-l-der-antifaschistische-mittwoch-im-demoz-2/>).

Ziel der Föderation deutschsprachiger Anarchist*innen ist eine **herrschaftsfreie Gesellschaft** ohne Grenzen, Klassen und Staaten auf Grundlage der freien Vereinbarung, der gegenseitigen Hilfe und des anarchistischen Föderalismus, der durch gebundene Mandate seitens der Basis gekennzeichnet ist, vgl. <https://fda-ifa.org/fda-ifa/fdaifa-faq/>.

FAU Stuttgart

Auch die FAU strebt nach eigenen Angaben eine **herrschaftsfreie Gesellschaft** jenseits des Kapitalismus an, vgl. <https://stuttgart.fau.org/ueber-uns/>.

Libertäres Bündnis Ludwigsburg (LB)²:

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird im Hinblick auf das Libertäre Bündnis Ludwigsburg auf die Ausführungen im Schreiben vom 11.06.2019 verwiesen.

Aus den oben zusammen getragenen Fakten entsteht der Anschein, dass es sich bei den „laufenden Gruppen“ des DemoZ vorwiegend um Gruppierungen handelt, die anarchistisch geprägt sind und sich für die Abschaffung des Kapitalismus und des Staates in seiner jetzigen Form einsetzen.

Auf Seite 6 Ihres Schreibens weisen Sie sodann darauf hin, dass die **Rote Hilfe e.V.** ein gemeinnütziger Verein sei.

Hierzu sei angemerkt, dass der Verein Rote Hilfe e.V. im Verfassungsschutzbericht 2018 Bund auf den Seiten 112 und 153 unter „Linksextremismus“ aufgeführt ist. Ebenso im Verfassungsschutzbericht Baden-Württemberg 2018 auf den Seiten 234 und 235.

Nach Ansicht des Finanzamts ist es deshalb unwahrscheinlich, dass dieser Verein als gemeinnützig anerkannt ist.

Rechtliche Würdigung:

Der Bundesfinanzhof hat in seinem Urteil vom 10.01.2019 V R 60/17 ausgeführt:

Wer politische Zwecke durch Einflussnahme auf politische Willensbildung und Gestaltung der öffentlichen Meinung verfolgt, erfüllt keinen gemeinnützigen Zweck i.S. von § 52 AO. Die Frage, ob ein Verein politische Zwecke/politische Bildung verwirklicht, ist nicht allein anhand der Satzung, sondern vor allem nach der tatsächlichen Geschäftsführung zu beurteilen.

Auch wenn keine Einflussnahme auf die Beschlüsse von Parlament und Regierung stattfindet, kann eine Einflussnahme auf die politische Willensbildung/öffentliche Meinung vorliegen, wenn es bei Informationsveranstaltungen nicht um die Vermittlung von Kenntnissen oder Fähigkeiten der auszubildenden Personen sondern um die Durchsetzung der eigenen Auffassung geht.

Wie bereits mit Schreiben vom 11.06.2019 mitgeteilt, beschränkt sich der Verein Demokratisches Zentrum, Verein für politische und kulturelle Bildung Ludwigsburg e.V. nicht auf bildungspolitische Fragestellungen. Die politische Willensbildung wird gerade nicht in geistiger Offenheit geführt. Es geht nicht um die Vermittlung von Kenntnissen oder Fähigkeiten der auszubildenden Personen, sondern vielmehr um die Durchsetzung der eigenen politischen Auffassung. Etliche Untergruppen streben offensichtlich eine herrschaftsfreie Gesellschaft jenseits des Kapitalismus an und formulieren dementsprechende politische Forderungen (vgl. hierzu auch die im Schreiben des

Finanzamts vom 11.06.2019 beispielhaft aufgeführten Punkte).

Hinzu kommt, dass der Verein Veranstaltungen mit Referentinnen von verfassungsfeindlichen Organisationen durchführt.

Dass der Verein, wie Sie auf Seite 4 Ihres Schreibens ausführen, „parteipolitisch neutral“ agiert, ist vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar.

Auch der von Ihnen beigefügte Programmnachweis für das Jahr 2017 deutet darauf hin, dass eine neutrale Auswahl der Bildungsinhalte nicht stattgefunden hat, so z.B:

Dienstag, 03.01.2017: Kapitalismus – was ist das und was können wir dagegen tun?

Dienstag, 07.02.2017: Warum der Staat kein Freund und Helfer ist

Freitag, 10.02.2017: Einführung in die Idee des Anarchismus

Donnerstag, 23.11.2017: Anarchistisch-Kommunistische Theorie für kämpferische Perspektiven

Nach Auffassung des Finanzamts nimmt der Verein DemoZ Einfluss auf die politische Willensbildung und Gestaltung der öffentlichen Meinung und fördert somit auch **politische Zwecke**.

Die Verfolgung politischer Zwecke ist grundsätzlich nicht gemeinnützig. Nur wenn eine nach § 52 Abs. 2 AO „begünstigte Tätigkeit im Einzelfall zwangsläufig mit einer gewissen politischen Zielsetzung verbunden ist“ steht dies der Gemeinnützigkeit nicht entgegen.

Die Förderung der Bildung ist aber nicht zwangsläufig mit einer gewissen politischen Zielsetzung verbunden, wie dies z. B. bei der Förderung des Umweltschutzes der Fall sein kann.

Das Ausschließlichkeitsgebot des § 56 AO besagt, dass eine Körperschaft nicht steuerbegünstigt ist, wenn sie neben ihrer steuerbegünstigten Zielsetzung weitere Zwecke verfolgt und diese Zwecke nicht steuerbegünstigt sind. In Ihrem o.g. Schreiben schreiben Sie auf Seite 3, 1. Absatz selbst, dass ein politischer Zweck weder alleinig und ausschließlich, noch als überwiegender Zweck in der Vereinssatzung festgelegt

sei. Auch die Tätigkeit des Vereins sei weder unmittelbar, noch allein auf das politische Geschehen und die staatliche Willensbildung gerichtet.

Rechtlich kommt es aber nicht darauf an, ob eine „überwiegende“ politische Betätigung stattgefunden hat, sondern darauf, dass **auch** eine politische Betätigung erfolgt ist. Die politische Betätigung führt schlussendlich dazu, dass ein Verstoß gegen das Ausschließlichkeitsgebot gemäß § 56 AO vorliegt.

In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass die Darlegungs- und Feststellungslast für die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit bei der Körperschaft liegt, die die Steuervergünstigung in Anspruch nehmen will.

Da der Verein Demokratisches Zentrum, Verein für politische und kulturelle Bildung Ludwigsburg e.V. auch den nicht gemeinnützigen Zweck „Politik“ fördert, kann die Gemeinnützigkeit nicht mehr bescheinigt werden.

Das heißt, der Verein DemoZ darf keine Zuwendungsbestätigungen mehr ausstellen.

Ebenso ist die Webseite des Vereins DemoZ, auf der bislang ausgeführt ist: „Spenden an das DemoZ sind steuerlich absetzbar“, zu korrigieren.

Der entsprechende Körperschaftsteuerbescheid geht dem Verein in den nächsten Tagen zu.

Mit freundlichen Grüßen



Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.